

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Erweiterung der Betriebszeit auf den Nachtzeitraum gemäß § 16 BImSchG  
durch die Schönheider Guss GmbH aus 08304 Schönheide  
Aktenzeichen: 80497-2025-827

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Schönheider Guss GmbH, Alte Auerbacher Straße 26, 08304 Schönheide beantragte mit Antrag vom 14.11.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Betriebszeit auf den Nachtzeitraum der Gießerei auf dem Flurstück Nr. 277/8 der Gemarkung Schönheide in Schönheide.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Betriebszeit auf den Nachtzeitraum sowie die Einstufung der Anlage in die Nummer 3.7.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 3.7.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die der Nr. 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Die Änderung besteht in einem geänderten Betriebsablauf innerhalb der bestehenden Gebäude auf dem bestehenden Betriebsgelände der Schönheider Guss GmbH in der Gemarkung Schönheide.

Laut § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Anlagenänderung entstehen keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen und Nachteile im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Am Vorhabenstandort sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Standort liegt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutz- sowie Überschwemmungsgebieten.

Ebenso sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. auf diesbezügliche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass das Vorhaben in einem bereits versiegelten und damit anthropogen überprägten Bereich liegt.

Das Flurstück, auf welchem sich der Betrieb der Schönheider Guss GmbH befindet, liegt in der Entwicklungszone des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland. Durch das Vorhaben werden keine weiteren nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. den §§ 14 - 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen.

Nach § 4 Abs. 5 Naturparkverordnung umfasst die Entwicklungszone die bebauten Bereiche und die zukünftig gemäß dem Schutzzweck nach § 5 für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bleiben unberührt.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht vor, da keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten naturschutzrechtlichen Schutzkriterien betroffen sind.

Im Umfeld der Anlage befinden sich weder Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden, noch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Eine weitergehende Prüfung der UVP-Pflicht in einer zweiten Stufe war daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl.S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreis, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

### **Bitte beachten Sie!**

Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz unter der Telefonnummer 03771 277-6110 oder unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kreis-erz.de](mailto:immissionsschutz@kreis-erz.de) zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den

Rico Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt